

## **Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten in Alten- und Pflegeheimen des Caritasverbandes Darmstadt e. V.**

Die bisherigen Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner da. Auch ist festzustellen, dass insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch ihr Gesundheitszustand verschlechtern, da das Besuchsverbot zu einer Vereinsamung führen kann.

In diesem Schutzkonzept sind deshalb Kriterien aufgeführt, welche das Ziel haben, dass Infektionsrisiko für den Bewohner, den Mitbewohnern und dem Pflegenden soweit wie möglich zu reduzieren.

### **Weiterhin bestehende Besuchsverbote**

Besuchsverbote bleiben weiterhin bestehen für:

- Wenn der Besucher\*in oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- Solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach §30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- Wenn bei dem Besucher/der Besucherin ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat. Dieses Besuchsverbot endet vierzehn Tage nach Vornahme des Antigen-Tests oder wenn durch einen nach dem Antigen-Test durchgeführten PCR-Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion besteht.
- Der Besucher/die Besucherin aufgrund eines ärztlichen Attests keine FFP2- oder KN95-Maske tragen kann.

Bei Auftreten eines meldepflichtigen Ausbruchsgeschehens in Rahmen eines COVID-19 Falles haben jedwede Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben. Sofern die Einrichtung in Absprache mit dem Gesundheitsamt Maßnahmen einleitet, die eine Weiterverbreitung des Virus ausschließt, können Besuche wieder zugelassen werden.

Besuche die unabhängig des greifenden Schutzkonzeptes immer zu ermöglichen sind:

- Seelsorgerinnen und Seelsorger
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren
- Sonstigen Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
- Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach §37b Abs.2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- im Rahmen des Sterbeprozesses durch enge Angehörige

Besuche sind auf das erforderliche Maß zur Ausübung der Geschäfte zu reduzieren.

### **Risikobewertung und regelmäßige Überprüfungen**

In Anbacht von lokalen Infektionsgeschehen treffen wir für unsere Einrichtungen folgende Maßnahmen:

<b>7 Tage Inzidenz des jeweiligen Kreises</b>	<b>Anzahl der Besuche</b>	<b>Dauer der Besuche</b>	<b>Besucherorte</b>
Bis 50	Täglich	Zeitlich unbegrenzt	Bewohnerzimmer
Ab 50	Täglich	1 Stunde	Bewohnerzimmer
Ab 75	3	1 Stunde	Besucherräume
Ab 100	Regelung durch Land bzw. Landkreis	Regelung durch Land bzw. Landkreis	Regelung durch Land bzw. Landkreis

Die Daten zur Risikobewertung werden täglich auf folgender Internetseite <https://soziales.hessen.de/> abgerufen und durch die Einrichtungsleitung bewertet.

Die o.g. Maßnahmen können durch Allgemeinverfügungen des Kreises bzw. einer Landesverordnung durch das Land Hessen aufgehoben und neu bestimmt werden. Sofern diese vorhanden sind werden die Besuche in den Einrichtungen nach den in der Allgemeinverfügung und/oder Landesverordnung genannten Maßnahmen gestaltet.



Die jeweiligen Zeitkorridore können durch eine Mittagspause oder Pausen zur Desinfektion der Kontaktflächen unterbrochen sein (gilt für alle Einrichtungen).

### **Anmeldung der Besuche**

Jeder Besuch ist grundsätzlich spätestens ein Tag vor Antritt des Besuches telefonisch mit den hierfür entscheidungsbefugten Mitarbeitenden der Einrichtungen abzustimmen. Die Besucheranfragen werden über eine Besucherliste/Wochenplan in den Einrichtungen koordiniert. Vollständiger Name des Besuchers und des Bewohners sowie Datum und Uhrzeit des Besuches werden durch die Einrichtung bei Terminvereinbarung registriert. Die Besucherliste wird durch die Verwaltung aufbewahrt. Bei Bewohner\*innen die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, sollten Spaziergänge und Außenaufenthalte aus organisatorischen Gründen ebenfalls spätestens ein Tag vorher angemeldet werden. Spaziergänge und Außenaufenthalte zählen nicht als Besuch in der Einrichtung.

Die Besucher registrieren sich bei Eintritt über einen QR-Code mit dem Smartphone bei dem Portal Cocus. In dem Portal müssen sie den vollständigen Namen, Telefonnummer und Anschrift sowie Datum und Uhrzeit des Besuches angeben. Für Besucher ohne Smartphone wird ein Smartphone durch die Einrichtung zur Verfügung gestellt. Eine Kurzanleitung hängt hierzu aus.

Für Besucher die zum ersten Mal in der Einrichtung sind stehen Mitarbeitende zur Verfügung, die sie in die Hygienemaßnahmen einweisen und den Ablauf erklären. Mit dem Anmelden bei Cocus bestätigt der Besucher, dass die Hygienemaßnahmen zur Kenntnis genommen wurden. Des Weiteren wird dadurch bestätigt, dass keine Ausschlussgründe für einen Besuch vorliegen und der Besucher aktuell keine COVID-19 Symptome zeigt.

Die Besucher müssen sich bei Verlassen der Einrichtung in dem Portal Cocus abmelden.

### **Regelungen für Besucher vor und während des Besuches**

- Die Registrierung bei Cocus muss erfolgt sein
- Besucher\*innen erhalten bei Eintritt in die Einrichtung eine FFP2- oder KN95-Maske ohne Ausatemventil, diese müssen für die komplette Besuchsdauer getragen werden.
- Händedesinfektion vor Betreten der Einrichtung.
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m während der kompletten Besuchsdauer
- Die Besucher begeben sich auf direktem Weg zum Bewohnerzimmer bzw. den Besucherräumlichkeiten und meiden den Kontakt zu Mitarbeitenden und anderen Bewohner\*innen

## Testung der Besucher/innen

Die Einrichtung kann im Rahmen der nationalen Teststrategie des Caritasverbandes Darmstadt e. V. einen Antigen-Test vor Besuchsantritt durchführen. Hierfür wird eine schriftliche Einwilligung durch die Besucherin/den Besucher benötigt. Sollte keine Einwilligung erfolgen, kann der Besuch verweigert werden. Alle Testungen müssen dokumentiert werden.

## Sicherstellung der Hygienerichtlinien bezogen auf Besuchssituationen

- Bei Besuchen stehen den Bewohnern und Besuchern Mitarbeitende zur Verfügung, welche bei der Einhaltung der Hygiene-Richtlinien unterstützen.
- Bei Spaziergängen außerhalb der Einrichtung werden die Besucher und Heimbewohner über die erforderliche Hygienemaßnahmen zum Schutze der Heimbewohner nach Rückkehr informiert, beraten und ausgestattet.
- Bei Besuchen auf den Wohnbereichen bzw. in den Einzelzimmern wird im Vorfeld der Besuch auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Wohle aller im Heim lebenden und arbeitenden Menschen aufgeklärt.

## Besucherräumlichkeiten

Einrichtung	Besucherräumlichkeiten	Besucher gleichzeitig
St. Elisabeth, Bensheim	Bewohnerzimmer, Außenbereiche und Bibliothek	12
Maria Verkündigung, Lampertheim	Bewohnerzimmer, Außenbereiche, Café Bohne, zwei Personalräume im UG, Aufenthaltsräume auf den Wohnbereichen	6
St. Rochus, Dieburg	Bewohnerzimmer, Außenbereiche, Aufenthaltsräume	4
St. Elisabeth, Bürstadt	Bewohnerzimmer, Außenbereiche, Briebelsaal, Demenzbereich: Dachterrasse und Therapieraum	6
St. Vinzenz, Einhausen	Bewohnerzimmer, Außenbereiche, Terrasse Begegnungsstätte, Begegnungsstätte	4

Die Besuche sollen überwiegend im Freien auf den Außenbereichen oder in den vorgesehenen Besucherräumlichkeiten stattfinden. Besuche auf den Bewohnerzimmern ist nur bei immobilen Bewohner\*innen gestattet. Bei schlechtem Wetter oder auf Wunsch stehen in jeder Einrichtung die oben genannten Besucherräumlichkeiten nach Absprache zur Verfügung. Besucherräumlichkeiten müssen so dimensioniert sein, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Die Räumlichkeiten werden durch Tische und/oder Absperrband so gestaltet, dass der Mindestabstand nicht unterschritten werden kann. Nach jedem Besuch sind die Kontaktflächen desinfizierend zu reinigen.

Die Freiflächen werden ebenfalls mit Tischen und/oder Absperrband so gestaltet, dass die Einhaltung der Hygienerichtlinien gewährleistet ist.

### **Verlassen der Einrichtung/Außenaufenthalt**

Das Verlassen der Einrichtung durch die Bewohner\*innen ist jederzeit möglich. Durch die Einrichtungsinterne Risikobewertung wird dieses Recht nicht eingeschränkt. Angehörige können ebenfalls jederzeit ihre Angehörigen abholen und/oder mit nach Hause nehmen. Es gelten die Regelungen der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Das heißt, dass jeder Bewohner\*in sich unter Beachtung der o.g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich auch mit Angehörigen oder anderen Personen treffen kann. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von ihren Angehörigen oder anderen Personen z.B.: für einen Spaziergang abgeholt werden. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Der Park des Caritasheimes St. Elisabeth in Bensheim zählt zum Gelände der Einrichtung, daher verlassen Sie bitte bei Spaziergängen oder Außenaufenthalte, die nicht mit zu einem Besuch zählen das Gelände.

Eine Absonderung- bzw. Schutzmaßnahme bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist nicht notwendig.

## **Regelung für Besuche in einem Bewohnerzimmer**

Besuche auf dem Bewohnerzimmer unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Es handelt sich um ein Einzelzimmer
- Der Bewohner bewohnt ein Doppelzimmer allein, oder der Mitbewohner ist mit dem Besuch einverstanden und verlässt für diesen Zeitraum das Zimmer
- Es wird auch im Bewohnerzimmer der Mindestabstand von 1,5m jederzeit eingehalten (siehe Ausnahme oben)
- Gründliche Händedesinfektion vor und nach dem Besuch
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der kompletten Dauer des Besuches
- Sollten beide Bewohner\*innen immobil oder bettlägerig sind ist nur der Besuch eines Bewohners möglich. Besuche haben zeitversetzt zu erfolgen
- Im Anschluss an einen Besuch ist das Zimmer ausreichend zu lüften
- Kontaktflächen sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen

## **Besonderheit während Hitzeperioden**

Aufgrund der Handlungsempfehlung des HMSI (vom 29.06.2020) finden die Besuche während den Hitzeperioden vorrangig in schattigen Plätzen auf den Außenflächen oder in den Bewohnerzimmern statt. Für Besuche in den Bewohnerzimmern gelten die Hygieneregeln siehe oben Regelungen für immobile Bewohner\*innen.

## **Salvatorische Klausel**

Alle in diesem Schutzkonzept beschriebenen Maßnahmen und Regelungen können durch eine gültige Landesverordnung und/oder einer Allgemeinverfügung der jeweiligen Landkreise als nichtig erklärt werden. In diesem Falle gelten die Maßnahmen und Regelungen aus der Allgemeinverfügung bzw. aus der Landesverordnung.